



STELLUNGNAHME NR. 05/2008

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)

vom 29. September 2008

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

„Frist für die Erbringung des Nachweises darüber, dass die Anforderungen bezüglich des Wissensstandes und der Erfahrung erfüllt wurden“

ENTWURF

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vorzuschlagen¹. Der Umfang dieser Regelsetzungsaktivität ist in der Aufgabenbeschreibung (Terms of Reference, ToR) 66.004 beschrieben und wird nachstehend näher erläutert.
2. Diese Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (der Agentur) festgelegten Verfahren² und nach den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008³ (nachstehend „Grundverordnung“) angenommen.

II. Konsultation

3. Am 20. März 2007 wurde auf der Website der Agentur die Ankündigung eines Änderungsvorschlags (Notice of Proposed Amendment, NPA) 2007-02⁴ mit dem Entwurf einer Stellungnahme bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission veröffentlicht.
4. Bis zum Stichtag am 21. Juni 2007 gingen bei der Agentur 196 Kommentare von 55 nationalen Behörden, Berufsverbänden und privatwirtschaftlichen Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentarantwortdokument (Comment Response Document, CRD) 2007-02 zusammengefasst, das am 1. April 2008 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde⁵. Dieses CRD enthält eine Liste all jener Personen und/oder Organisationen, die den Vorschlag kommentiert haben, sowie die Antworten der Agentur.
6. Zwei militärische Organisationen und ein im gewerblichen Lufttransport tätiges Unternehmen haben auf das CRD reagiert. Die Reaktionen der militärischen Organisationen ähneln sich und zeigen, dass der im Folgenden beschriebene Mechanismus nicht verstanden worden war: Tatsächlich stellt die Änderung eine Möglichkeit für militärisches Wartungspersonal dar, später im zivilen Bereich tätig zu werden, ohne dass die ursprünglich erworbenen Nachweise für das Grundwissen, das während der Tätigkeit für das Militär erworben wurde, ihre Gültigkeit verlieren. Eine Bewertung der Bonuspunkte für Prüfungen kann jedoch erforderlich sein. Die Reaktion des Zivilunternehmens beinhaltet eine vollständige Ablehnung des gesamten Vorschlags und bleibt unberücksichtigt, da der Kommentar einen Einzelfall darstellt und der Vorteil für die Sicherheit insgesamt hier nicht erkannt wird.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

7. Die Europäische Kommission hat am 20. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und

¹ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

² Beschluss des Verwaltungsrates bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Leitlinien (Rulemaking Procedure, Regelsetzungsverfahren). EASA MB 08-2007, 13.6.2007.

³ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

⁴ Siehe Regelsetzungsarchiv unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

⁵ Siehe Regelsetzungsarchiv unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, verabschiedet. Die Bestimmungen in Anhang III (Teil-66) stellen ein System zur Erteilung von Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal dar.

8. Die Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal erfolgt auf der Grundlage des geforderten Grundwissens und der erforderlichen Erfahrung.

Zusätzlich können Musterberechtigungen auf der Lizenz eingetragen werden, sofern der Inhaber die erforderlichen theoretischen und praktischen Elemente der Musterlehrgänge erfüllt.

9. Europäische nationale Zivilluftfahrtbehörden vertraten die Ansicht, dass der Zeitraum, der zwischen dem Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an Wissen und Erfahrung und dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder der Eintragung einer Musterberechtigung liegt, sowohl für die Grundlizenz als auch für die Musterberechtigung befristet werden müsse. Damit würde sichergestellt, dass die Erfahrung jüngeren Datums ist und dass auch die durch den Nachweis des Grundwissens abgedeckten Fächer nicht überholt sind. Eine solche Befristung gab es in der Vergangenheit in den Systemen einiger Staaten, und sie würde dazu beitragen, einen hohen Wissens- und Sicherheitsstandard zu erhalten.

10. Eine Redaktionsgruppe wurde mit der Aufgabe betraut, eine Stellungnahme zur Änderung von Teil-66 und/oder einen Beschluss zur Änderung der entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren bzw. Anleitungen aufzusetzen. Von ihr stammt die im Folgenden ausgeführte Analyse. Die Gruppe setzte sich sowohl aus Vertretern der Industrie als auch der nationalen Luftfahrtbehörden zusammen. Diese Regelsetzungsaufgabe erhielt die Bezeichnung 66.004 („Frist für die Erbringung des Nachweises darüber, dass die Anforderungen bezüglich des Wissensstandes und der Erfahrung erfüllt wurden“).

11. Bei der Analyse des Themas kam die Gruppe zu folgendem Ergebnis:

- In Bezug auf das geforderte Grundwissen legt die derzeitige Anlage II von Teil-66 fest, dass alle Module, die eine Kategorie oder Unterkategorie einer vollständigen Lizenz für freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 umfasst, innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des ersten Moduls zu absolvieren sind (ausgenommen sind die Module, die für mehr als eine der bereits abgelegten Kategorien oder Unterkategorien der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 gleich sind). Die Anzahl der Prüfungsanläufe oder die Wartezeiten zwischen den Anläufen für die jeweiligen Module sind jedoch nicht begrenzt.
- Außerdem grenzen die derzeitigen Bestimmungen den Zeitraum nicht ein, der zwischen dem Erwerb des Nachweises über das Grundwissen und der Beantragung einer Lizenz liegt. Es ist zum Beispiel möglich, 25 Jahre nach dem Erwerb des Nachweises über das Grundwissen eine Lizenz zu beantragen.
- Hinsichtlich der geforderten Erfahrung und gemäß dem derzeitigen Abschnitt 66.A.30 muss der Antragsteller auf Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal im strengsten Fall fünf Jahre Erfahrung in der praktischen Instandhaltung von Einsatzflugzeugen nachweisen, wenn er nicht über eine frühere relevante technische Ausbildung verfügt. Jedoch grenzen die derzeitigen Bestimmungen den Zeitraum nicht ein, der zwischen dem Erwerb der Erfahrung und der Beantragung einer Lizenz liegt. Es ist zum Beispiel möglich, 25 Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen Erfahrung (ausgenommen davon ist die jeweils geforderte minimale neuere Erfahrung) eine Lizenz zu beantragen.
- Hinsichtlich des Musterlehrgangs bestehen zur Zeit in folgender Hinsicht keine Beschränkungen:
 - Abschluss des Musterlehrgangs;
 - Beantragung einer Lizenz nach Abschluss des Musterlehrgangs.

- Die Widerspruchsfreiheit der derzeitigen Anforderungen ist nicht gewährleistet, da die folgenden Aspekte nicht festgelegt sind:
 - Welche Art von Dokumenten müssen zusammen mit der Antragstellung vorgelegt werden?
 - Wann sind die Dokumente zum Antrag auf Erteilung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal an die nationale Luftfahrtbehörde zu senden?
 - Müssen die Anforderungen an das Wissen und die Erfahrung für die Grundlizenz und die Musterberechtigung erfüllt sein, bevor der Antrag an die nationale Luftfahrtbehörde gesendet werden kann?
 - Es ist auch nicht angegeben, in welchem zeitlichen Rahmen dem Antrag ein vollständiges Paket von Modulen beigefügt werden muss.
12. Auf der Grundlage der oben ausgeführten Analyse wird die Einfügung der folgenden Elemente in Teil-66 und in Teil-147 vorgeschlagen:
13. GRUNDWISSEN UND ERFAHRUNG: Allgemeines Konzept
- Ein Zeitraum von „zehn Jahren“ vor Beantragung einer Freigabebescheinigung wurde festgesetzt, um alle Module zum Grundwissen zu bestehen und die gesamte geforderte Erfahrung zu erwerben.

Ziel ist es, zu gewährleisten, dass die Erfahrung jüngerer Datums ist und dass das absolvierte Unterrichtsprogramm zum Grundwissen durch die Einführung neuer Technologie nicht zu sehr veraltet ist. Alle in dem Zeitraum von zehn Jahren eingetretenen technologischen Änderungen werden durch neuere Erfahrung ausgeglichen, was somit eine Art Sicherheitsnetz bildet.

Der Zeitraum von „zehn Jahren“ wurde schließlich gewählt, um den schlimmstmöglichen Fall der derzeitigen Bestimmungen abzudecken, wonach eine Person (gewöhnlich sehr motiviert und ehrgeizig) fünf Jahre benötigt, um alle Grundmodule zu bestehen (zur Zeit erlaubtes Maximum), und danach eine maximale Dauer von fünf Jahren Erfahrung abdecken muss.

Diese Personen, die einen genehmigten Grundausbildungslehrgang belegen, werden dafür höchstwahrscheinlich zwischen zwei und vier Jahren benötigen (vier Jahre insbesondere in einigen nordischen Ländern oder bei einigen militärischen Organisationen, die die Umsetzung von Teil-147 als Teil ihrer Anforderungen beschlossen haben). In diesem Fall beträgt jedoch die geforderte Erfahrung nur zwei Jahre und zehn Jahre sollten daher ausreichen, um das gesamte Verfahren zu durchlaufen und eine Lizenz zu beantragen.

Es ist anzumerken, dass in einer früheren Phase die Ankündigung des Änderungsvorschlags lediglich sieben Jahre für den Erwerb des Grundwissens und der Grunderfahrung sowie für die Beantragung einer Lizenz vorgeschlagen wurden. Modulprüfungen, die älter als sieben Jahre sind, hätten wiederholt werden müssen. Dies wurde von einer erheblichen Anzahl von Kommentatoren bei der öffentlichen Konsultation der Ankündigung des Änderungsvorschlags als zu restriktiv bezeichnet, und es wurde eine Erhöhung der Grenze auf zehn Jahre vorgeschlagen, da eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen seien:

 - der Militärdienst;
 - die Schwierigkeit, gleichzeitig zu studieren und zu arbeiten;
 - bestimmte Fälle von Langzeiterkrankungen / Verletzungen (in einigen Fällen arbeitsbedingt);
 - die Einführung einer Wartezeit von einem Jahr bis zur Wiederholung der Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen in Folge (siehe unten).

Diese Kommentatoren äußerten auch Bedenken bezüglich der Verpflichtung, alle verfallenen Module zu wiederholen. Dies wurde auch von militärischen Organisationen vertreten, die beschlossen hatten, Teil-147 als Bestandteil ihrer Anforderungen umzusetzen, denn sie hätten Schwierigkeiten gehabt, ihr Personal zu halten (das nicht Inhaber einer Lizenz gemäß Teil-66 war), denn dieses wäre gezwungen, das Militär vor Ablauf des Zeitraums der zehn Jahre zu verlassen, um die erforderliche Erfahrung in der zivilen Luftfahrt zu erwerben. Diese Organisationen würden in einem solchen Fall erwägen, Teil-147 nicht zum Bestandteil ihrer Ausbildung zu machen, was wiederum nicht den Zielen der Grundverordnung (EG) Nr. 216/2008 entspräche, wonach die Förderung der Gemeinschaftsvorschriften empfohlen wird. Der letzte Vorschlag fordert, wie in dieser Stellungnahme ausgeführt wird, nicht die Wiederholung von Modulen, die älter als zehn Jahre sind. Die zuständige Behörde muss jedoch Bonuspunkte gewähren, nachdem sie die in den vorangegangenen zehn Jahren erfolgten Änderungen des Lehrplans zum Grundwissen geprüft hat (Anlage I von Teil-66).

Dementsprechend ist die bisherige Gültigkeitsdauer von „fünf Jahren“ für den Abschluss des Grundwissens gestrichen und wird nun ersetzt durch eine Gültigkeitsdauer von „zehn Jahren“ zum Erwerb sowohl des Grundwissens als auch der Erfahrung, bevor eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal beantragt wird.

14. GRUNDWISSEN: Gewährung von Bonuspunkten

- Wie oben erwähnt, schlägt diese Stellungnahme vor, die Module, die den Zeitraum von zehn Jahren überschreiten, nicht automatisch als verfallen zu werten, sondern der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob sich der Lehrplan zum Grundwissen in diesem Zeitraum geändert hat, und für diese Module, Untermodule und Bestandteile, die sich nicht geändert haben, Bonuspunkte zu vergeben. Einige Module, Untermodule oder Bestandteile müssen dann eventuell wiederholt werden, wenn sie in Bezug auf die Anforderungen des derzeitigen Teil-66 Anlage I geändert worden sind.
- Die derzeitige Anlage II zu Teil-66 (Prüfung des Grundwissens) schließt die Module 1, 2, 3 und 4 von jeglichen Zeitbeschränkungen aus, da sie allgemeiner Natur sind und Änderungen im Zeitverlauf nicht zu erwarten sind. Diese Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da sich die zuständige Behörde bei der Vergabe von Bonuspunkten damit befassen wird. Die Module, die unverändert geblieben sind, erhalten die volle Anzahl der Bonuspunkte.

Dieser Mechanismus wird nun in 66.A.25 (b) und 66.B.405 beschrieben.

- Um Bonuspunkte zu erhalten, muss der Antragsteller diese bei der zuständigen Behörde formal beantragen, die eine schriftliche Bestätigung der gewährten Bonuspunkte ausstellen wird.

15. GRUNDWISSEN: Gültigkeit der Bonuspunkte

- Die in Anlage I von Teil-66 beschriebene Entwicklung des Lehrstoffes im Bereich Grundwissen muss auch bei einer Qualifikation, einem Diplom usw. berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde die Bonuspunkte feststellt und aktualisiert. Damit wäre gewährleistet, dass der Wissensstand des Antragstellers auf dem aktuellen Stand der Technologie bleibt.

Folglich werden alle Bonuspunkte (für ausgelaufene Module und für alle anderen Qualifikationen / Diplome) nach zehn Jahren ungültig. Auf der Grundlage eines neuen Vergleichs zwischen dem von ihm ursprünglich absolvierten Lehrgang und dem aktuellen Teil-66 Anlage I kann der Antragsteller jedoch Bonuspunkte neu beantragen. Ein neuer Abschnitt 66.B.410 wurde für die Gültigkeit der Bonuspunkte für Prüfungen eingeführt.

Diese Änderungen bedeuten, dass die Überprüfung der entsprechenden Berichte über Bonuspunkte für die Prüfung der zuständigen Behörde (nach 66.B.405 (d))

nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn sich der nationale Qualifikationsstandard geändert hat, sondern auch, wenn sich Teil-66 Anlage I geändert hat. Abschnitt 66.B.405 (d) wurde entsprechend geändert, um dieses Verfahren besser darzustellen.

16. MUSTERLEHRGANG UND MUSTERPRÜFUNG

- Es wurde eine zeitliche Beschränkung auf „drei Jahre“ für die Erfüllung der theoretischen und praktischen Elemente eines Musterlehrgangs eingeführt, bevor die Eintragung der Musterberechtigung auf der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal beantragt wird: dadurch wird verhindert:
 - dass dem Antragsteller eine Musterberechtigung auf der Grundlage einer beispielsweise 25 Jahre alten Lehrgangsbescheinigung erteilt wird
 - dass ein Lehrgang (die theoretischen und praktischen Elemente des Musterlehrgangs) über eine unbestimmte Anzahl von Jahren gestreut wird
- Eine ähnliche Vorschrift wurde für die Musterprüfung eingeführt (wenn kein Musterlehrgang gefordert ist). Diese Beschränkung auf „drei Jahre“:
 - gewährleistet einen guten Sicherheitsstandard;
 - ist mit den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten, die vor der JAA und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission bestanden, vereinbar.
- Für die Grundmodule und für die Musterprüfung (für die kein Musterlehrgang gefordert ist) wurde eine Höchstzahl von drei Anläufen mit einer Wartezeit von einem Jahr für eine Nachschulung/Nachqualifizierung nach dem dritten Anlauf eingeführt: Das bedeutet, dass der Antragsteller nach drei nicht bestandenen Prüfungen in Folge ein Jahr warten muss, bevor er erneut eine Prüfung ablegen kann (Anlage II und Anlage III von Teil-66).

Diese Regel der „drei Anläufe“ ist mit den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten, die vor der JAA und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission bestanden, vereinbar.

Es herrscht allgemein die Auffassung, dass drei fehlgeschlagene Versuche in Folge die Eignung des Kandidaten für das Bestehen der Prüfung und für den Erfolg in diesem Bereich in Frage stellen. Die Wartezeit gibt dem Antragsteller Zeit, den nicht bestandenen Teil neu zu lernen und seine/ihre Motivation oder Eignung zu überprüfen.

Darüber hinaus wurde für die Musterprüfung (wenn ein Musterlehrgang nicht gefordert ist) eine Wartezeit von 30 Tagen nach dem ersten fehlgeschlagenen Anlauf und von 60 Tagen nach dem zweiten fehlgeschlagenen Anlauf eingeführt. Die vorgeschlagenen Wartezeiten geben der Einrichtung Zeit, die Prüfungen erneut anzubereiten, während gleichzeitig der Kandidat ausreichend Zeit hat, die nicht bestandenen Fächer zu bearbeiten.

- Darüber hinaus darf in den Fällen, in denen kein Musterlehrgang gefordert ist, der Prüfer nicht an der Ausbildung des Kandidaten beteiligt gewesen sein. Diese neue Anforderung gewährleistet die Unabhängigkeit zwischen Prüfer und Ausbilder.

Im Falle mehrerer Anläufe wird dazu geraten, möglichst andere Prüfer als in den vorherigen Prüfungen einzusetzen.

17. ANTRAG auf Erteilung der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder auf Mustereintragung auf der Freigabebescheinigung

- Bei der Beantragung einer Prüfung hat der Antragsteller schriftlich dem nach Teil-147 genehmigten Betrieb oder der zuständigen Behörde die Anzahl, die Zeitpunkte und die Prüfungseinrichtungen mitzuteilen, bei denen er in den vorangegangenen 12 Monaten Prüfungsanläufe unternommen hat. Der nach Teil-147 genehmigte Betrieb oder die zuständige Behörde ist für die Überprüfung

der Anzahl der Anläufe in dem entsprechenden Zeitraum verantwortlich (Anlage III von Teil-66, Unterabsatz 4).

- Die Anforderung (66.A.10 (b)) erinnert nun deutlich daran, dass es Aufgabe des Antragstellers ist darzulegen, dass er/sie alle geltenden Anforderungen zum Wissensstand und zur Erfahrung sowohl für die Grundlizenz als auch für die Musterberechtigung erfüllt hat, bevor sein Antrag bei der nationalen Luftfahrtbehörde eingereicht werden kann, und dass es ebenfalls seine Aufgabe ist, dem Antrag die entsprechenden schriftlichen Nachweise beizufügen.

18. FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN

- Die Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen wurden für Teil-66 und für Teil-147 erweitert, um die neuen zeitlichen Beschränkungen zu berücksichtigen.

19. WEITERE ELEMENTE

- Diese neuen Beschränkungen sind den bestehenden Mechanismen der JAR-FCL 1 ähnlich (§ 1.490 „Bewertungskriterien“ und § 1.495 „Gültigkeitszeitraum“):
 - Der Antragsteller hat 18 Monate Zeit für das Ablegen der Prüfung des theoretischen Wissens;
 - das Bestehen der Prüfung in theoretischem Wissen bleibt für einen Zeitraum zwischen 36 Monaten bis zu 7 Jahren gültig, abhängig von der angestrebten Lizenz (CPL oder ATPL), um die Erfahrung an Flugstunden zu erwerben;
 - ein Antragsteller sollte die gesamte Prüfung erneut ablegen, wenn er bei irgendeiner einzelnen Prüfungsarbeit in vier Anläufen gescheitert ist oder wenn er bei sechs Prüfungen nicht alle Prüfungsleistungen bestanden hat.
- Um die oben beschriebenen Änderungen zu dokumentieren:
 - wird die Bescheinigung der Anerkennung der Grundausbildung (Teil-147) geändert und das Datum der abgelegten und bestandenen Prüfung (für jedes Modul) nun angegeben;
 - wird die Bescheinigung der Anerkennung des Musterlehrgangs (Teil-147) geändert und das Datum der abgelegten und bestandenen Prüfung sowie der Zeitpunkt des Beginns/Endes des Musterlehrgangs nun angegeben.

20. BESTIMMUNGEN ZUM RÜCKWIRKUNGSVERBOT (angestammte Rechte)

Aus Gründen der Fairness führt diese Stellungnahme Bestimmungen für Antragsteller ein, die bereits vor Inkrafttreten dieser vorgeschlagenen Regelung Prüfungen zum Grundwissen (für eines oder mehrere Module) oder Musterprüfungen abgelegt haben oder die bereits Erfahrung erworben oder Bonuspunkte für Prüfungen erlangt haben:

- Prüfungen der theoretischen Grundkenntnisse und Bonuspunkte für Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Stellungnahme abgelegt/gewährt wurden, können zur Beantragung einer Lizenz für die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Stellungnahme herangezogen werden (neuer Absatz 66.A.25 (c));
- Erfahrung, die vor dem Inkrafttreten dieser Stellungnahme erworben wurde, kann zur Beantragung einer Lizenz für die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Stellungnahme herangezogen werden (neuer Absatz 66.A.30 (g));
- Theoretische und praktische Elemente des Musterlehrgangs, die vor dem Inkrafttreten dieser Stellungnahme abgeschlossen wurden, können zur Beantragung einer Lizenz für die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Stellungnahme herangezogen werden (neuer Absatz 66.A.45 (i)).

IV. Gesetzesfolgenabschätzung

21. Wie in der Gesetzesfolgenabschätzung, die in der Ankündigung eines Änderungsvorschlags NPA 2007-02 enthalten ist, erläutert wurde, waren vor der Herausgabe der Ankündigung des Änderungsvorschlags die folgenden Optionen in Betracht gezogen worden:

Option 1: - Keine Änderung

Weiter nach den derzeit gültigen Anforderungen verfahren, die beinhalten:

- Fünf Jahre zur Ablegung der Prüfungen aller Grundlehrgänge.
- Keine zeitliche Beschränkung zum Abschluss der Musterlehrgänge.
- Ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Eintragung einer Musterberechtigung kann unabhängig davon gestellt werden, wie lange:
 - die Grundmodule bereits abgeschlossen wurden
 - im Voraus bereits Grunderfahrung erworben wurde (ausgenommen ist neuere Erfahrung von einem Jahr)
 - im Voraus ein Musterlehrgang oder eine Musterprüfung abgelegt wurde

Option 2 – Einführung von Fristen für Grundmodule und Musterlehrgänge für den Erwerb einer Grundlizenz oder einer Musterberechtigung

Option 3 – Streichen aller derzeitigen zeitlichen Beschränkungen

Nach dieser Option würde die derzeit geltende Frist von „fünf Jahren“ für das Ablegen der Prüfungen aller Grundlehrgänge gestrichen.

22. Die Option 3 wurde abgelehnt, da die Möglichkeit, die Grundprüfung über einen unbeschränkten Zeitraum und mit einer unbegrenzten Anzahl von Anläufen abzulegen, den Sicherheitsstandard senken könnte. Eine Person könnte zu irgendeinem Zeitpunkt die Prüfung bestehen, ohne dass der angemessene Wissensstand des gesamten Faches sicher gestellt wäre. Dieser negative Effekt kann nicht durch den wirtschaftlichen Nutzen der wenigen Personen (und deren Organisationen) ausgeglichen werden, die zum Ablegen der Prüfungen einen sehr langen Zeitraum benötigen.

23. Option 2 beinhaltetete zum Zeitpunkt der Ankündigung des Änderungsvorschlages die folgenden Änderungen:

- Die Prüfungen aller Grundmodule (ausgenommen 1, 2, 3 und 4) und die geforderte Erfahrung muss innerhalb von sieben Jahren vor Beantragung der Lizenz abgeschlossen/erworben werden.
- Modulprüfungen, die älter als sieben Jahre sind, (ausgenommen 1, 2, 3 und 4) hätten wiederholt werden müssen.
- Bonuspunkte für Prüfungen dürfen nur für technische Qualifikationen gewährt werden, die innerhalb von sieben Jahren vor Beantragung der Lizenz erworben wurden.
- Musterlehrgänge und Musterprüfungen müssen innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Mustereintragung auf der Lizenz begonnen und abgeschlossen werden.
- Wartezeiten wurden eingeführt nach fehlgeschlagenen Grund- und Musterprüfungen.
- Bei der Musterprüfung wurde die Anwesenheit von zwei Prüfern gefordert.

Diese Option 2 wurde anstelle der Option 1 (keine Änderung) ausgewählt, da damit eine Verbesserung der Sicherheit verbunden ist. Es würde sich dabei um neuere Erfahrung

handeln und der Kenntnisstand bezüglich des Grundwissens und des Musters wäre einigermaßen aktuell.

24. Dennoch gingen während der Phase der externen Konsultation zur Ankündigung eines Änderungsvorschlags zahlreiche Kommentare folgenden Inhalts ein:
- Die Frist von sieben Jahren zum Erwerb des Grundwissens und der grundlegenden Erfahrung sei zu knapp gefasst, wenn man verschiedene Faktoren berücksichtige, wie den Militärdienst, die Schwierigkeit, gleichzeitig zu studieren und zu arbeiten, langwierige Erkrankungen oder Verletzungen usw.
 - Die Vorschrift, alle Module zu wiederholen, die die Frist von sieben Jahren überschreiten, würde eine ernsthafte Belastung insbesondere für militärische Organisationen darstellen. Als Folge dessen würden diese Organisationen die Ausbildung ihres Personals nach Teil-147 abbrechen und damit auch die für zivile Organisationen verfügbaren Arbeitskräfte reduzieren.
25. Um alle diese Auswirkungen zu mildern und gleichzeitig den Sicherheitsstandard zu steigern, wurden im endgültigen Text dieser Stellungnahme die folgenden Änderungen in Bezug auf den Text der Ankündigung eines Änderungsvorschlags vorgeschlagen:
- Der zeitliche Rahmen für das Ablegen aller Grundprüfungen, für den Erwerb der geforderten Erfahrung und die Beantragung einer Lizenz wurde auf zehn Jahre ausgedehnt. Dies gilt ebenfalls für Bonuspunkte, die für andere technische Qualifikationen gewährt werden.
 - Diese Module oder Bonuspunkte für andere technische Qualifikationen, die über den Zeitraum von zehn Jahren hinausreichen, werden nicht automatisch als verfallen gewertet, sondern es gibt die Möglichkeit, dafür Bonuspunkte für weitere zehn Jahre zu erhalten. Die zuständige Behörde wird den ursprünglichen Lehrplan der Qualifikation mit dem jeweils aktuellen vergleichen (Teil-66 Anlage I), um gegebenenfalls Unterschiede festzustellen.
 - Wartezeiten nach fehlgeschlagenen Grund- und Musterprüfungen wurden ausgedehnt.
 - Bei der Musterprüfung ist lediglich die Anwesenheit eines Prüfers gefordert.

Köln, 29. September 2008

P. GOUDOU
Exekutivdirektor